

Lücken im Strafrechtsschutz des § 240 StGB?

Dr. Ulrich Sommer, Rechtsanwalt in Köln

NJW, Neue Juristische Wochenschrift, Nr 14, 1985, S 769-773

Zum Verhältnis von Gewalt und Drohung bei der Nötigung

Der Verfasser wendet sich gegen die verbreitete These, der Gewaltbegriff im § 240 StGB müsse schon deswegen besonders weit ausgelegt werden, um ansonsten bestehende Strafbarkeitslücken zwischen der Drohung des Nötigungstäters und der Gewaltanwendung sinnvoll zu schließen. Demgegenüber wird aus Gründen der Tatbestandsbestimmtheit die Notwendigkeit betont, den Bereich zwischen Drohung und Gewalt nicht durch Auslegung einzuebnen, sondern als zwei unterschiedliche Angriffsmodalitäten zur Herbeiführung des Erfolgsunrechts des § 240 StGB zu begreifen und näher zu bestimmen.

I. MODERNE UMLEGUNG DES GEWALTBEGRIFFS

Die Ausweitung des Gewaltbegriffs beherrscht seit Jahrzehnten die Diskussion um den Nötigungstatbestand. Dogmatische Grundsatzdiskussionen um die Tatbestandsalternative der „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ sind demgegenüber selten geworden. Diese literarische Enthaltensamkeit wird durch die Tendenz der Vertreter des sog. modernen Gewaltbegriffs gefördert, durch die weite Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals, das Tatgeschehen der Gewaltanwendung immer näher an die bloße Übelsandrohung heranzurücken und sogar mit ihr zu identifizieren. Die Bewertung der Bedrohung des Opfers mit einer

Schußwaffe als Gewaltanwendung¹ ist hierfür ein signifikantes Beispiel.

Die maßgebliche Betonung allein des Zwangseffekts macht die Notwendigkeit der Differenzierung der Zwangsmittel offenbar entbehrlich; die Auflösung der Drohungsalternative in der Gewaltanwendung erscheint als Konsequenz der „modernen“ Auslegung des § 240 StGB.

Aber auch die auf die körperliche Zwangswirkung abstellende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung kann sich derart weitgehender Schlußfolgerungen nicht entziehen. Akzeptiert man mit dem BGH grundsätzlich auch die psychisch vermittelte Motivierung - wie bei der Schußwaffenbedrohung - als Gewalt, so lassen sich fast alle Drohungen als Gewaltanwendung begreifen, die Drohung geht damit in der Gewalt auf².

Die aktuelle Diskussion hat diese Auflösung der Drohungsalternative allerdings noch nicht vollständig vollzogen. Es ist allenfalls davon die Rede, daß Gewalt durch die erweiterte Auslegung stärker an die Drohung herangerückt sei³ oder daß Drohung und Gewalt praktisch fließend ineinander übergehen⁴. In der Sache sind Tendenzen, die Tatbestandsalternative der Übelsandrohung durch Ausweitung des Gewaltbegriffs obsolet werden zu lassen, jedoch unverkennbar⁵.

Vor einer endgültigen Festlegung in der eingeschlagenen Richtung erscheint es angebracht, die methodische Zulässigkeit einer

Auslegung des Gewaltbegriffs, die praktisch die Drohungsalternative aufsaugt, und hierbei insbesondere das Verhältnis der Drohungsalternative zur Nötigung durch Gewalt im Tatbestand des § 240 StGB einer Untersuchung zu unterziehen, welche durch die Konzentrierung auf den Gewaltbegriff bislang vernachlässigt worden war.

II. DIE THESE VON DER LÜCKE

1. Evidenz der Argumentation

Soweit das Verhältnis der Drohungs- und Gewaltalternative des § 240 StGB in den letzten Jahren überhaupt thematisiert wurde, dienten die Erörterungen allein den Befürwortern des sog. modernen Gewaltbegriffs zur Unterstützung ihrer Ansicht. Methodisch entnahmen sie dies Argument einem Vergleich des anerkannten Strafbarkeitsbereichs der Drohung auf der einen und Fällen auf der anderen Seite, die sich als Realisierung der Drohung, nicht jedoch als körperliche Zwangswirkung beim Opfer auffassen ließen. Die Beispielfälle entstammen regelmäßig dem Bereich der „Gewaltanwendung gegen Sachen“. So soll in einem von Eser⁶ gebildeten Fall auch das Zerkratzen eines Autos dem Strafbarkeitsbereich des § 240 StGB unterfallen, wenn der Täter den Fahrer damit zum Verlassen einer Parklücke zwingen will. Die Bewertung eines solchen Vorgehens als Gewalt leitet er maßgeblich aus der Überlegung ab, daß die Drohung mit einer derartigen Maßnahme gegenüber dem Autofahrer in jedem Fall in den Strafbarkeitsbereich des § 240 StGB falle; es ergebe sich daher eine Friktion, wenn nicht auch die unmittelbare Ausführung als Nötigung zu bewerten sei. Mit einer ähnlichen Argumentation verteidigt Eser auch das Ergebnis der BGH-Entscheidung zur Sitzblockade auf Straßenbahnschienen⁷, wenn er darauf hinweist, daß die Ankündigung der Verkehrsbehinderung in jedem Fall eine Nötigkeit in der Drohungsalternative darstelle; um nicht eine Lücke zwischen Gewalt und Drohung im Tat-

bestand des § 240 StGB entstehen zu lassen, könne kein Zweifel an der Tatbestandsmäßigkeit der Realisierung eines solchen angekündigten Übels bestehen wobei allein das derart erschlossene Ergebnis Eser so wichtig erscheint, daß ihm die Frage der Einordnung der Sitzblockade selbst als Drohung oder Gewaltanwendung sekundär erscheint⁸.

Die Evidenz einer solchen Argumentation erscheint unbestritten. Die herrschende Meinung in der Literatur sieht sich vereint in den Bemühungen um die dogmatische Begründung zur Ausmerzung vermeintlicher Strafbarkeitslücken. Schon Schröder⁹ hatte diese Lücke im System des § 240 StGB entdeckt, und zwar für Fälle, in denen der Täter beim Opfer eine Zwangswirkung herstellte, die geeignet war, jeden verständigen Menschen in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen. Diese Handlung kann auf der einen Seite nicht mehr als Drohung bewertet werden, da es sich nicht um die Ankündigung, sondern um die Zufügung eines bestimmten Übels handelt; auf der anderen Seite käme der überkommene Gewaltbegriff auch nicht zu einer Strafbarkeitsbewertung, wenn diese Übelzufügung nicht als physische Zwangswirkung faßbar ist. Diese Lückensituation aufgrund der herkömmlichen Auslegung des § 240 StGB erschien Schröder nicht einsehbar, allein deren Schließung erforderte seines Erachtens eine sich hierauf ausdehnende Erstreckung des Gewaltbegriffs.

„Es kann nicht rechtens sein“, führte Knodel¹⁰ als ohne weiteres einsehbare Begründung an, „daß eine Bestrafung wegen Nötigung entfallen soll, wenn der Täter, anstatt sich auf die bloße Ankündigung der Übelzufügung zu beschränken, diese tatsächlich vornimmt“.

Schroeder¹¹ vertieft diesen Gedankengang zur Verteidigung des weiten Gewaltbegriffs mit dem Hinweis, daß die Auslegung des § 240 StGB vornehmlich am Rechtsgut der Handlungsfreiheit orientiert sein soll und sich unter diesem Gesichtspunkt bereits jegliche Einschränkung des Strafrechtsschutzes insbeson-

dere offensichtlich durch mögliche Brüche von der Drohungs- zur Gewaltalternative - verbietet.

Auch Horn¹² stellt bei der Auslegung des § 240 StGB allein die Verhinderung von Strafbarkeitslücken in den Vordergrund, wenn er kategorisch feststellt, es sei niemandem plausibel zu machen, „daß zwar die Ankündigung eines empfindlichen Übels (als Drohung), nicht aber - trotz u. U. gleichen Zwecks! - dessen unmittelbare Verwirklichung unter §240 StGB fallen soll.“

Otto rechtfertigt in der ersten Auflage seines Lehrbuchs¹³ die Abdeckung möglicher Strafbarkeitslücken durch eine Erweiterung des Gewaltbegriffs damit, daß die durch Auslegung entstandene Lücke nicht auf einer sinnvollen Beschränkung des Gesetzgebers beruhe, sondern allein in Folge schlicht zufälliger Erfassung des jeweiligen Nötigungsmittels. Die vollständige Erfassung jeglicher Hervorufung von Zwangssituationen erschien ihm gegenüber der auf zwei Tatbestandsalternativen beruhenden „Zufälligkeit“ der Beschreibung des Strafbarkeitsbereichs des § 240 StGB offensichtlich als gerechtere Lösung.

Haft¹⁴ schließt apodiktisch: „Wenn die Androhung eines empfindlichen Übels der Gewalt gleichgesetzt wird, muß auch die Zufügung eines empfindlichen Übels Gewalt sein.“

2. Zulässige teleologische Auslegung

Die Einsicht in die Lückenhaftigkeit der Strafrechtsschutzes bei der Nötigkeit ist keineswegs auf die Vertreter des modernen Gewaltbegriffs beschränkt. Trotz gegenteiliger Ansicht über den Gewaltbegriff konzidiert z.B. Blei¹⁵ dieser Meinung den „guten inneren Grund,“ daß diese zwischen dem Zwangsmittel der gegenwärtigen Gewalt und der Androhung eines künftigen empfindlichen Übels auch den Bereich als strafbar erfaßt, der sich als gegenwärtige Zufügung eines empfindlichen Übels mit Zwangswirkungen darstellt.

Stellvertretend für viele andere Gegner des erweiterten Gewaltbegriffs hat Dreher¹⁶ die aufgezeigte Lösung des „Lückenproblems“ anerkannt. In einem häufiger zitierten „Geigen-Fall“ vergleicht Dreher zwei Fallkonstellationen: Nötigung sei in jedem Fall gegeben, wenn der Täter einem Geiger, der eine Konzertreise durch ein dem Täter politisch mißliebige Land vorhat, androht, er werde ihm für die entsprechende Zeit seine Meistergeige entwenden, wenn dieser an seinem Konzertplan festhalte. Demgegenüber dürfe der Fall nicht anders bewertet werden, in dem der Täter seine energische Aufforderung, die Reise zu unterlassen, dadurch unterstützt, daß er die Geige kurzerhand entwendet und einen Hinweis auf die Täterorganisation zurückläßt. Diesen Bereich der Zufügung des empfindlichen Übels ordnet Dreher zwar nicht eindeutig der Drohung oder der Gewaltanwendung zu, das sich offenbar aus Gerechtigkeits Erwägungen aufdrängende Ergebnis der Strafbarkeit will er allerdings als noch zulässige teleologische Auslegung des § 240 StGB gewertet wissen. Trotz kritisierte Fragwürdigkeit der Ausuferung des Gewaltbegriffs unterliegt hier die Notwendigkeit, eine Strafbarkeitslücke zu schließen, keinerlei Bedenken¹⁷.

Auch wenn die weitgehende Einbeziehung einer Übelszufügung in den Strafbarkeitsbereich des § 240 StGB nicht ausnahmslos methodisch durch eine Ausdehnung des Gewaltbegriffs zu erreichen versucht wird, ist die Nachlässigkeit einer Subsumtion des Geschehens unter ein tatbestandsmäßiges Nötigungsmittel bemerkenswert. Die Herbeiführung einer Zwangslage erscheint bei Dreher jedenfalls dann tatbestandsmäßig, wenn sie durch die Zufügung eines empfindlichen Übels bewirkt wird. Die tatbestandliche Einordnung eines solchen Geschehens wird hier auch ohne Überstrapazierung des Gewaltbegriffs durch die simple Erkenntnis entbehrlich, daß das schwerwiegendere Verhalten der Übelszufügung jedenfalls in der weniger einschneidenden Alternative der Übelsandrohung mitenthalten sein müsse¹⁷.

Die zur Bewältigung des entdeckten Lückenproblems methodisch sauberste Lösung ist von Eser durch die Ausrichtung der Gewaltdefinition allein auf dieses Problem vorgeschlagen worden. Gewalt soll jede Übelszufügung darstellen, mit der auch gedroht werden könnte¹⁸. Hier schließt sich die vermutete Lücke in der Tatbestandsbeschreibung zwischen Übelsandrohung und Gewaltanwendung, wenn beide Nötigungsmittel nicht mehr als alternative Geschehensabläufe, sondern als inhaltlich aufeinander bezogene Akte bewertet werden, wobei die Gewaltanwendung praktisch durch Realisierung als Fortsetzung der Androhung erscheint.

III. KRITIK

1. Fragmentarischer Charakter des Strafrechts

Zumindest in der Lehrbuch und Kommentarliteratur muß die dargestellte Betrachtungsweise als herrschend angesehen werden; selbstkritische Einschränkungen des eigenen Ansatzpunktes sucht man nahezu vergebens¹⁹. Dies erstaunt, da bereits der Ausgangspunkt der Argumentation - der Strafbarkeitsbereich des § 240 StGB enthalte bei herkömmlicher Auslegung Strafbarkeitslücken - üblicherweise nicht in den Mittelpunkt strafrechtsdogmatischer Überlegungen gerückt wird. Die Auslegung von Strafnormen orientiert sich zwar auch an einem am Rechtsgut ausgerichteten einheitlichen Konzept, das gerade durch seine Stringenz die sichere und berechenbare Gesetzesanwendung garantieren soll. Eine derartige Systematisierung kann aber nicht um der Vollständigkeit willen nicht vom Gesetzeswortlaut abgedeckte Geschehensbereiche in die Strafbarkeitszone miteinbeziehen. Der fragmentarische Charakter des Strafrechts ist anerkannt, die systematisierende Dogmatik nur Hilfsmittel der Auslegung. Die Schließung von Strafbarkeitslücken innerhalb eines als maßgebend erachteten

systematischen Auslegungsansatzes ist allein Aufgabe des Gesetzgebers, nicht der Strafrechtswissenschaft.

Schon von daher fehlt der aufgezeigten Argumentation zum Strafbarkeitsbereich des § 240 StGB die Evidenz. Auch wenn im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz ein bestimmtes Verhalten - Übelszufügung - im Vergleich mit einem ausdrücklich normierten - Übelsandrohung - zum einen als praktische Fortsetzung und zum anderen als weitergehendes Unrecht bewertet wird, verbietet sich dessen Einbeziehung in den Strafbarkeitsbereich allein aufgrund eines Schlusses maiore ad minus.

2. Schluß a maiore ad minus

Die Unhaltbarkeit der Ausgangsthese drängt sich mit größerer Deutlichkeit beim Versuch ihrer konsequenten Anwendung auf. Das Argument, die Realisierung der strafbaren Drohung zu einem Nötigungszweck müsse „erst recht“ strafbar sein, verliert bereits für diejenigen Fälle an Überzeugungskraft, in denen unbestritten tatbestandsmäßiges Drohen auf die Übelszufügung hin weitergedacht wird. So stellt es beispielsweise anerkanntermaßen eine strafbare Drohung mit einem empfindlichen Übel dar, wenn der Redakteur einer Zeitung ankündigt, er werde einen wahrheitsgemäßen, aber dem Bedrohten nachteiligen Artikel veröffentlichen, falls dieser nicht demnächst Anzeigen bei seiner Zeitung in Auftrag gebe²⁰. Ebenso strafbar ist das Drohen mit einer begründeten Strafanzeige, wenn der Drohende hiermit ein anderweitiges Verhalten des Bedrohten erstrebt. In beiden Fällen ist die erhöhte Strafwürdigkeit des Täters bei der Realisierung seiner Drohung unter Weiterverfolgung des Nötigungszwecks keinesfalls derart einsichtig, wie dies der Schluß a maiore ad minus nahelegen scheint. Veröffentlicht der Redakteur tatsächlich den, angekündigten Artikel oder erfolgt die angedrohte Strafanzeige wirklich, so stellt sich das Verhalten der Täter plötzlich nicht mehr im Lichte der unrechten Willensbeeinflussung

dar, sondern allenfalls als zulässige und sogar gebotene Wahrnehmung ihrer Aufgaben als der Allgemeinheit verpflichteten Journalisten und Staatsbürger. Das Übel mag für den Betroffenen durch die Zufügung größer geworden sein, die strafrechtliche Unrechtsbewertung ist demgegenüber keinesfalls erhöht. Ist die Verknüpfung der Drohung mit der erstrebten Willensbeeinflussung noch Kernpunkt des Strafbarkeitsvorwurfs im Rahmen des § 240 StGB, so erscheint dasselbe Handlungsziel bei der Drohungsrealisierung als unrechtsirrelevante Motivation des Täters. Nötigung durch Gewaltausübung ist somit in den Beispielsfällen weder dem seinen Bericht veröffentlichenden Journalisten noch dem Strafanzeigenden vorzuwerfen. Ein strafbares Nötigungsverhalten ließe sich allenfalls dann feststellen, wenn die Umstände der Drohungsrealisierung gleichzeitig den Schluß zulassen, der Realisierende wolle unter fortgesetzter Verfolgung des Zwangserfolges durch sein Tätigwerden die Verwirklichung weitergehender empfindlicher Übel in Aussicht stellen. So ist unter Umständen dem veröffentlichten Artikel des Journalisten inzidenter zu entnehmen, daß er den Druck auf den Anzeigenkunden durch eine mögliche Fortsetzung der Veröffentlichung aufrechterhalten will. Aber abgesehen davon, daß in der Verwirklichung des Übels nur in Ausnahmefällen die ausdrückliche Ankündigung eines weitergehenden Übels enthalten sein wird, kann die Strafbarkeit sich hier lediglich auf das Nötigungsmittel der Androhung, nicht aber der Gewalt beziehen. Die hier untersuchte dogmatische These der Gleichstellung der Übelszufügung und Gewaltanwendung würde somit auch das Ergebnis der Strafbarkeit in den Beispielsfällen nicht zu rechtfertigen vermögen.

Daß der allseits gezogene Schluß a maiore ad minus falsch ist, stellt keine neue Erkenntnis dar. Schon Koffka²¹ hatte hierauf unter Heranziehung des Beispiels der angedrohten und realisierten Strafanzeige hingewiesen. Schäfer²² und Haffke²³ hatten dies wiederholt²⁴. Diese Stimmen sind nahezu ungehört verhallt. Die mit dem Mantel methodischer Exaktheit verbrämte These der Lücke im Straf-

rechtsschutz wird statt dessen - wie aufgezeigt - mit einer Zähigkeit weiterverfolgt, die angesichts der Gegenargumente ein gehöriges Maß an Ignoranz gegenüber der grundsätzlichen Fragestellung des Verhältnisses der beiden Tatbestandsalternativen zueinander offenbaren.

IV. DER UNRECHTSERFOLG DER DROHUNGS- UND GEWALTALTERNATIVE

Sucht man die Ursache der „Lückentheorie“ zu ergründen, bleibt zunächst festzustellen, daß diese Ansicht anhand eines noch recht eng umgrenzten Fallmaterials entwickelt wird. Dessen strafrechtliche Lösung - Strafbarkeit sowohl der Drohung auf der einen wie der Übelsanwendung als Gewalt auf der anderen Seite - erscheint schon deswegen recht plausibel, weil sich regelmäßig die Übelsanwendung in diesen Fällen schon bei vordergründiger Betrachtungsweise als schwerwiegendere Unrechtsverwirklichung darstellt. Das Zerkratzen des Autolacks oder das Versperren von Straßenbahnschienen verraten höhere kriminelle Energie der Täter als die bloße Androhung aber dieses Verhaltens. Bei einem fließenden Geschehen, das auf einen maximalen Unrechtserfolg zustrebt, erscheint es offen sichtlich widersinnig, die Erreichung dieses Maximalerfolges strafrechtlich milder zu bewerten als die Verwirklichung einer Zwischenstation auf dem Weg zu diesem Erfolg.

Die herrschende Meinung übersieht jedoch bei dieser Betrachtungsweise, daß diese Unrechtssteigerung in den zitierten Beispielsfällen nicht zwangsläufig dem spezifischen Unwertgehalt des Nötigungstatbestandes entspricht. So rührt die Vorstellung einer Unrechtssteigerung im Parkplatz-Fall offensichtlich daher, daß mit dem Zerkratzen des Lacks weitergehend das Eigentum durch den Täter tangiert wird. Dagegen drängt sich die Bewertung einer Unrechtssteigerung im Hin-

blick auf die durch die Drohung beeinträchtigte Willensbetätigungsfreiheit keinesfalls auf. Im Gegenteil: Realisiert der Drohende seine Androhung und hält dabei keine weitergehenden Drohungen aufrecht, begibt er sich u. U. des effektivsten Druckmittels auf den zu Nötigenden. Der Fahrer des Pkw wird keine Veranlassung haben, nach erfolgter Sachbeschädigung sich eher dem Willen des Täters zu beugen als bei bloßer Androhung des Zerkratzens. Es erscheint eher vorstellbar, die Übelsrealisierung des Täters als verzweifelt eingeständnis des Scheiterns seines Erzwingungsversuchs zu werten²⁵.

Die Wurzeln für das allgemeine Mißverständnis einer Unrechtssteigerung liegen jedoch tiefer. Diese Auffassung ist offensichtlich geprägt von dem Bild eines den Tatbestand des § 240 StGB reflektierenden, sich entwickelnden Geschehensablaufs, der bei Beibehaltung des einheitlichen Nötigungsziels durch eine sich steigernde Beeinträchtigung des Opfers gekennzeichnet ist. Die Tat, bei der das Opfer zur Vornahme einer Handlung gezwungen werden soll und diesem zunächst Prügel angedroht, anschließend die Faust unters Kinn gerieben wird, um es dann durch Hiebe und Schläge gefügig zu machen, stellt das Musterbeispiel einer solchen kontinuierlichen Aktion dar, die sich auf dem Hintergrund der vollständigen Tatbeschreibung des § 240 StGB als Unrechtssteigerung darstellt.

Gleiches gilt für den Waffeneinsatz gegenüber dem zu Nötigenden. Wenn das unmittelbare Vorhalten einer geladenen und entsicherten Pistole bereits Gewalt darstellt, läßt sich hierzu ein gleitender Übergang des vorangehenden Tatabschnitts in Beziehung setzen, in dem sich der Täter aus größerer Entfernung mit der Waffe dem Opfer nähert und das zweifellos ein Drohen mit einem empfindlichen Übel darstellt. Gewalt und Drohung gehen hier in der Tat praktisch fließend ineinander über.

Dies Bild täuscht. Es vermittelt eine Kontinuität, die durch die Unrechtsbewertung der beiden Tatbestandsalternativen des § 240 StGB nicht gedeckt ist. Ausgangspunkt dieser Ein-

schätzung ist die Erkenntnis, daß der beiden Tatbestandsalternativen zugrundeliegende einheitliche Rechtsgüterschutz nur in sehr eingeschränktem Umfang zu einer Bestimmung des strafrechtlichen Unwertgehalts der Nötigung beizutragen vermag. Die Erfahrungen des täglichen Lebens spiegeln eine mannigfaltige Beeinträchtigung der Freiheit der Willensbetätigung und Willensentschließung wider, ohne daß - unabhängig von der Rechtswidrigkeitsbewertung des § 240 I StGB - die Ausübung strafbaren Zwangs aufgrund des Nötigungstatbestandes auch nur in Betracht gezogen wird. Gesellschaftliche Verhältnisse wie persönliche Beziehungen lassen jeden einzelnen in umfassender Weise Einschränkungen seiner Autonomie spüren, sei es durch ein einfaches Verbotsschild im Straßenverkehr, sei es durch den - möglicherweise mit pekuniären Sanktionen verbundenen - familiären Druck zu einem konformen Verhalten. Allein die Tangierung des Rechtsguts der Willensfreiheit ermöglicht die Abgrenzung des sozialadäquaten oder lediglich sittlich mißbilligten Bereichs von dem des strafbaren Verhaltens kaum. Zwang grenzt die individuelle Autonomiebeeinträchtigung²⁶ allenfalls von der List ab²⁷, darüber hinaus trägt dieser gemeinsame Ausgangspunkt beider Alternativen des § 240 StGB nichts zur Erfassung eines gemeinsamen Unrechtsgehalts bei.

Der strafrechtliche Unwert der Nötigung wird - wie bei jedem Delikt - entscheidend geprägt durch das Erfolgsunrecht, welches das durch die Norm zu verhindern gesuchte Ereignis umschreibt. Erfäßt der Effekt der Zwangswirkung das Erfolgsunrecht der beiden Tatbestandsalternativen wie gezeigt nur sehr unvollständig, so bezieht das Erfolgsunrecht in sehr viel stärkerem Maße seinen Inhalt über die tatbestandlich angeführten Mittel. Erst das zum Zwang führende Mittel der Gewalt auf den einen und der Drohung mit einem empfindlichen Übel auf der anderen Seite machen den durch die Norm zu verhindernden Nötigungserfolg deutlich²⁸. Erst das jeweilige Nötigungsmittel gibt den sozialen Rahmen an, in dem schützenswerte Freiheitsinteressen und die Autonomie des Opfers in

strafrechtlich erheblicher Weise tangiert werden können, erst hierdurch erfährt die Norm ihre notwendige Bestimmtheit²⁹. Aus der Vielzahl denkbarer Beeinflussungsmöglichkeiten einer freien Willensentschließung greift der Tatbestand des § 240 StGB mit der „Drohung“ und „Gewalt“ zwei Modalitäten heraus³⁰, die im zwischenmenschlichen Bereich als sozial unerträglich und daher strafwürdig bewertet werden.

Beziehen die Tatbestandsalternativen der Nötigung ihren Unrechtscharakter primär aus der Art und Weise der Einschränkung der Willensautonomie, wird der eigenständige Unrechtsgehalt beider Handlungsalternativen deutlich, und es verblasen die Möglichkeiten der Aufzeichnung einer einheitlichen Unwertlinie allein anhand des für die strafrechtliche Bewertung nur in sehr eingeschränktem Umfang bedeutsamen Erfolges der Willensbeeinflussung. Der unterschiedliche Stellenwert beider Unrechtsalternativen ergibt sich bereits aus dem divergierenden Ansatzpunkt der strafbaren Beeinflussungsstrategien: Auf der einen Seite pönalisiert die Drohungsalternative einen Eingriff in die Motivationsebene des als weitgehend autonom gedachten Nötigungsoffens und schichtet hierbei durch die inhaltliche Bestimmung des „empfindlichen Übels“ den als strafwürdig erachteten, Bereich von anderen Motivierungen - wie z. B. sozialadäquaten Belohnungen - ab. Auf der anderen Seite schließt der Angriff auf die Willensfreiheit mittels Gewalt die Autonomie des Opfers weitgehend aus, indem dieses mit einem als unentrinnbar und unabwendbar empfundenen Sachverhalt konfrontiert wird³¹. Die intellektuelle Beeinflussung in ihrem qualifizierten motivatorischen Stellenwert und damit eine Motivationslage mit widerstreitenden Interessen steht dem gewaltsamen Eingriff in die Willensfreiheit gegenüber, dessen Intensität dem Opfer praktisch keine ernsthafte Abwägungsmöglichkeit mehr beläßt.

Dieser unterschiedliche Ansatz zur Herbeiführung eines Zwangseffekts verbietet daher auch die Annahme einer Unrechtskontinuität, wo ein äußerer Ablauf eine Kontinuität

der Geschehensentwicklung zu vermitteln scheint. Auch wenn der Täter unter Beibehaltung des Nötigungsziels zunächst mit Gewaltanwendung droht und diese anschließend realisiert, können sich die unterschiedlichen Zwangseffekte der beiden Tatbestandsalternativen möglicherweise für einen kurzen zeitlichen Bereich überschneiden, so vermag doch diese besondere Sachverhaltskonstellation ihre Kontinuität allein aus einer gewissen Üblichkeit der Vorbereitung und Anwendung gewaltsamer Nötigung abzuleiten. Der als einheitlich erfaßte Geschehensablauf beruht auf sozialer Erfahrung, nicht auf einer tatbestandlichen Unrechtskontinuität. Die beiden Tatbestandsalternativen beschreiben nicht die Entwicklungsstufen dieser einen Möglichkeit der Willensbeeinflussung - das ließe den Begriff des Übels oder gar die gesamte Drohungsalternative tatsächlich als überflüssig erscheinen -, sondern zwei grundsätzlich unterschiedliche Arten der Beeinflussung, die sich in einem komplexen Sachverhalt überschneiden können.

In Konsequenz dieser Einschätzung sind Korrekturen an überkommenen Einordnungen der beiden Tatbestandsalternativen zueinander angebracht. So wird beispielsweise allgemein gelehrt, der Zwangseffekt werde bei der Gewalt bereits durch ein gegenwärtiges Übel bewirkt während, die Drohung, ein zukünftiges Übel erst in Aussicht stelle³²; trotz der Zeitverschiebung einer Übelszufügung sei die Zwangswirkung von Gewalt und, Drohung deckungsgleich, da der Zwangseffekt stets gegenwärtig ist³³. Diese Abgrenzungsstrategie beider Alternativen ist zumindest ungenau und daher irreführend, Bereits die Darstellung der Gewalt als Übelsanwendung suggeriert sachliche Zusammenhänge mit der Drohungsalternative, die tatsächlich nicht gegeben sind, Akzeptabel ist allenfalls der Versuch, durch diese Formulierung gewisse Strukturunterschiede der beiden Alternativen aufzuzeigen, wobei aber die Heraushebung temporärer Zusammenhänge zwischen Gewalt und Drohungsinhalt, einerseits und dem auf den zu Nötigenden ausgeübten Druck andererseits die maßgeblichen Unterschei-

dungen eher verdeckt. Entscheidend ist allein der durch die Zeitverschiebung angedeutete unterschiedliche Motivationsdruck und damit der für das Opfer verbleibende Handlungsspielraum. Wenn von einer deckungsgleichen Zwangswirkung beider Tatbestandsalternativen die Rede ist, beinhaltet dies nur die selbstverständliche Aussage, daß bei beiden Alternativen das Erfolgsunrecht einen aktuellen Zwangseffekt voraussetzt; es verschleiert, daß der Charakter dieses Effekts jeweils ein unterschiedlicher ist.

V. ERGEBNIS

■ 1 Der Ertrag der skizzierten Ausführungen ist keine inhaltliche Neubestimmung der beiden Tatbestandsalternativen des § 240 StGB. Die Erkenntnisse über das Verhältnis der beiden Alternativen schließen lediglich die Möglichkeit aus, inhaltliche Bestimmungen direkt aus der Beziehung beider Strafbarkeitsbereiche zueinander vorzunehmen. Methodisch ist eine Auslegung der Gewaltalternative unzulässig, die durch einen „Erstrecht-Schluß“ Sachverhalte in den Strafbarkeitsbereich miteinbezieht, die ihren Unrechtsgehalt allein aus ihrer Geeignetheit zu einem unrechtskonstitutiven Drohungsinhalt der ersten Tatbestandsalternative ableiten. Die Realisierung des angedrohten Übels trägt nichts zur Erfassung der Gewaltanwendung bei.

■ 2 Die unterschiedlichen Unrechtsinhalte beider Alternativen sind jeweils eigenständig zu entwickeln. Gelingt es in der konkreten Rechtsanwendung nicht, den zu beurteilenden Sachverhalt unter eine dieser eigenständigen Unrechtsinhalte zu subsumieren, widerspricht es dem Gebot der Tatbestandsbestimmtheit, ein Verhalten einem zwischen beiden Alternativen vermuteten Strafbarkeitsbereich zuzuordnen. Der Tatbestand des § 240 StGB

weist keine Lücken auf, die durch eine derart begründete Erweiterung der Straftat geschlossen werden könnten.

■ 3 Das Verhalten der sog. Gewalteinwirkung auf Sachen stellt somit keine strafbare Zwangsausübung gegen Dritte dar, wenn sich diese nicht gleichzeitig als Drohungserklärung mit einem zukünftigen Verhalten oder als unmittelbar zwanghafte Einwirkung im Sinne eines eigenständig begründeten Gewaltbegriffs darstellt. Ebensowenig kann die Frage der Zuordnung sog. Sitzblockaden zu einer bestimmten Tatbestandsalternative offen bleiben. Geht von den Blockierenden keine Motivationsbeeinflussung durch Drohung aus, ist der Nötigungstatbestand nur dann erfüllt, wenn ihr Verhalten als direkte, unabwendbar empfundene Zwangswirkung, als Gewalt gegen Dritte bewertet werden kann; dies mag bei dem Fahrer einer in Fahrt befindlichen Straßenbahn gegeben sein, für den das Bremsen die einzige Alternative zum Überfahren von sitzenden Demonstranten auf den Schienen darstellt, hinsichtlich einer blockierten Zufahrt zu einer Kaserne dürfte diese situationsbezogene Unentrinnbarkeit für Kfz-Führer aber nur in den seltensten Fällen zu begründen sein.

■ 4 Der Freispruch der Täter in diesen Fällen sollte nicht Anlaß zu unzulässigen Tatbestandsausdehnungen geben, sondern in rechtsstaatlicher Tradition als Ergebnis des fragmentarischen Charakters des Strafrechts akzeptiert werden.

- 1 BGHSt 23, 126 (127) = NJW 1970, 61.
- 2 s. Bockelmann StrafR BT 2, S. 104.
- 3 Müller=Dietz, JA 1974, 50.
- 4 Maurach-Schroeder, StrafR BT 1, 6. Aufl., S. 126.
- 5 s. hierzu z.B. Geilen, in: Festschr. f. Mayer, S. 455ff.; Callies, Der Begriff der Gewalt im Systemzusammenhang der Straftatbestände, 1974, S. 23; Krauß NJW 1984, 905; zur Gefahr der „Verwischung“ der Unterschiede beider Tatbestandsalternativen s. schon RGSt 64, 113 (117).
- 6 In: Schönke-Schröder, 21. Aufl., Vorb. § 234 Rdnr. 17.
- 7 BGHSt 23, 46 (54) = NJW 1969, 1770.
- 8 In: Schönke-Schröder, Vorb. §234 Rdnr. 16.
- 9 SchönkeSchröder, 17. Aufl., Vorb. 9 234 Rdnr; 12.
- 10 Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, 1962, S. 56.
- 11 Maurach-Schroeder BT 1, S. 125.
- 12 In: SKStGB, § 240 Rdnr. 116.
- 13 StrafR BT, 1977, S. 93; anders nunmehr in der 2. Aufl. (1984), in der Otto für eine exakte Berücksichtigung und Differenzierung der beiden Tatbestandsalternativen eintritt (S. 87).
- 14 StrafR BT, 1982, S. 117.
- 15 StrafR BT, 12. Aufl., S. 71f.
- 16 In: NJW 1970, 1157.
- 17 Zu dem Hinweis, daß die Zufügung eines empfindlichen Übels „erst recht“ strafbar sein müsse, s. auch Dreher-Tröndle. § 240 Rdnr. 6b.
- 18 In: Schönke-Schröder, Vorb. § 234 Rdnr. 17.
- 19 Gegen die allgemein praktizierte Methode der Lückenschließung durch extensive Auslegung s. AG Reutlingen, NStZ 1984, 509; eine ausdrückliche literarische Kritik findet sich bei Arzt, StrafR BT, LH 1; 2. Aufl. (1981), Rdnr. 580.
- 20 s. OLG Hamm, NJW 1957, 1081.
- 21 In: JR 1964, 39.
- 22 In: LK, 9. Aufl., §240 Rdnr. 50.
- 23 In: ZStW 84, 64.
- 24 Zu den „grotesken“ Ergebnissen, zu denen eine Auffassung von Gewalt als Übelszufügung bei anderen Strafnormen führen muß, s. schon Geilen, in: Mayer-Festschrift, S. 457ff.
- 25 Ähnlich schon Geilen, in: Festschr. f. Mayer, S. 463.
- 26 Zum sog. Autonomieprinzip im Rahmen des § 240 StGB s. zuletzt Meyer, Ausschluß der Autonomie durch Irrtum, 1984, S. 122ff. m. w. Nachw.
- 27 Gerade die fehlende Einbeziehung der List in den Tatbestand des § 240 StGB - im Gegensatz zum § 234 StGB - wird bereits als Hinweis angesehen, daß der Gesetzgeber zwischen den Tatbestandsalternativen sehr wohl „eine große Lücke geschaffen“ hat; so Arzt, LH 1, Rdnr. 580.
- 28 Zur eigenständigen, Bedeutung der Zwangsmittel im Unrechtstatbestand des § 240 StGB s. zuletzt Keller, JuS 1984, 115 f .
- 29 Zur Notwendigkeit der Eigenständigkeit der tatbestandlichen Nötigungsmittel aus Gründen der Tatbestandsbestimmtheit s. zuletzt Köhler, NJW 1983, 11.
- 30 s. auch Bergmann, Das Unrecht der Nötigung, 1983, S. 51.
- 31 Zur Ausschließlichkeit des strafbaren Verhaltens durch die tatbestandlich angeführten Mittel s. Schmidhäuser, StrafR BT, 4/15, der sich ausdrücklich gegen die Tendenzen wendet, die Übelsverwirklichung generell als Gewalt zu betrachten.
- 32 BGHSt 23, 126 (127f.) = NJW 1970, 61; Knodel (o. Fußn. 10), S. 57; Eser, Studienkurs III, 12 A 26; Müller=Dietz, GA 1974, 50; Bergmann (o. Fußn. 30), S. 140.
- 33 Eser, Studienkurs IV, 8 A 22ff.